

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Waldshut**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Waldshut an fünf aufeinander folgenden Tagen vor dem 7. Juni 2021 die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschritten hat. Daher gelten die Regelungen der Öffnungsstufe 3 im Landkreis Waldshut ab Montag, 07.06.2021.**

### **Erläuterungen:**

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so sieht § 21 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung vor, dass die Öffnungsstufe 3 zur Anwendung kommt. Für das Inkrafttreten gilt gemäß § 21 Absatz 9a CoronaVO, dass die fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt werden. In diesem Fall macht die zuständige Behörde am 6. Juni 2021 bekannt, dass die Rechtswirkungen der Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 3 CoronaVO am 7. Juni 2021 eintreten.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Fünf-Tages-Zeitraum vor dem 7. Juni 2021, nämlich am 02.06.2021 (35,7), 03.06.2021 (25,1), 04.06.2021 (24,0), 05.06.2021 (24,0) und am 06.06.2021 (20,5) unter 50 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das RKI). Daher wird gemäß § 21 Absatz 9a CoronaVO am 6. Juni 2021 bekannt gemacht, dass die Rechtswirkungen der Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 3 CoronaVO (Geltung der Öffnungsstufe 3) am 7. Juni 2021 eintreten.

Die Öffnungsstufe 3 tritt gemäß § 21 Absatz 5 Satz 3 2. Halbsatz, Absätze 6 und 7 CoronaVO wieder außer Kraft, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen ab Inkrafttreten der Öffnungsstufe 3 die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich über der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe liegt und der Schwellenwert von 50 überschritten wird. Dann gelten die Regelungen der jeweils niedrigeren Öffnungsstufe. Das Landratsamt wird das Eintreten dieser Voraussetzungen öffentlich bekannt machen.

### **Hinweise:**

Im Landkreis Waldshut wurde bereits am 29.05.2021 bekannt gemacht, dass am fünften Tag in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschritten hat. Damit sind die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO bereits am 30.05.2021 in Kraft getreten. Die für den Betrieb der Schulen geltenden Regelungen nach § 19 Absatz 2 Satz 5 und § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO sind am 31.05.2021 in Kraft getreten. Damit ist bereits am 31.05.2021 der Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht (Wechselunterricht) entfallen. Die Regelungen zum Schulbetrieb wurden in die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) vom 04.06.2021 überführt, die am 07.06.2021 in Kraft tritt. Eine erneute Bekanntmachung des Wegfalls des Wechselunterrichts nach § 4 Absätze 2 und 4, § 5 Absatz 1 i.V.m. § 13 CoronaVO Schule ist daher entbehrlich.

Mit dem Inkrafttreten der Öffnungsstufe 3 ab Montag, den 07.06.2021 wird die Öffnungsstufe 2 übersprungen. Die dort geregelten Lockerungen, welche in Öffnungsstufe 3 nicht angepasst, erweitert oder geändert werden, gelten auch in Öffnungsstufe 3.

Zudem wurden durch die CoronaVO vom 03.06.2021 weitere Lockerungen bestimmt, die bereits ab Öffnungsstufe 1 gelten. Auch die im Landkreis Waldshut bereits wegen Unterschreitens des Schwellenwerts von 50 ab dem 30. Mai 2021 geltenden Regelungen gelten weiterhin und wurden teilweise erweitert.

Damit gelten ab Montag, 07.06.2021 im Landkreis Waldshut folgende neue Lockerungen:

#### 1) Lockerungen aus Öffnungsstufe 3

- Kulturveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen können im Freien mit bis zu 500 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmenden stattfinden.
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sind mit bis zu 500 Teilnehmenden im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen möglich.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sind mit bis zu 500 Teilnehmenden im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen möglich.
- Wettkampfvveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports sind ohne Begrenzung der Teilnehmenden mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet.
- Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungs- und -annahmestellen dürfen von 6 bis 1 Uhr öffnen. Rauchen ist generell weiterhin nur außerhalb geschlossener Räume gestattet.
- Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren sowie von Freizeitparks und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist allgemein gestattet.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet; dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.
- Der Betrieb von Bädern, von Saunen sowie vergleichbaren Einrichtungen ist allgemein gestattet.
- Gaststätten, Shisha- und Raucherbars dürfen von 6 bis 1 Uhr öffnen. Rauchen ist generell weiterhin nur außerhalb geschlossener Räume gestattet.
- An Hochschulen und Akademien kann das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden.

#### 2) Zusätzliche Lockerungen aus den Öffnungsstufen 1, 2 und Inzidenz unter 50

- Es dürfen sich weiterhin zehn Personen aus maximal drei Haushalten treffen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Zusätzlich dürfen fünf weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus bis zu fünf Haushalten dazu

kommen (erweiterte neue Regelung, die im Rahmen der stabilen Inzidenz unter 50 gilt).

- Touristische Veranstaltungen, wie Museumsführungen, sind für Gruppen bis 20 Personen gestattet (geltende Lockerung aus Öffnungsstufe 2).
- Betrieb von Volkshochschulen, Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen für Gruppen bis 20 Teilnehmenden im Freien und in geschlossenen Räumen (geltende Lockerung aus Öffnungsstufe 2).

Soweit keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

Der Zutritt zu den vorgenannten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen oder die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne von § 5 CoronaVO zulässig. Das Erfordernis eines solchen Nachweises für bestimmte Außenbereiche entfällt erst ab einer stabilen Inzidenz von unter 35. Das Landratsamt wird öffentlich bekannt machen, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 03. Juni 2021 entnommen werden.

Waldshut-Tiengen, den 6. Juni 2021

gez. Jörg Gantzer  
Erster Landebeamter